OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050341/4/SSt

Datum:
Linz, 3. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4.11.2024 GZ: BHVBSanR-2024-292166/4-SA, betreffend Vorschreibung einer Pflege-(Sonder-)gebühr nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Frau B__, wird verpflichtet, der C__ als Rechtsträgerin des D__, für ihren Krankenhausaufenthalt im D__ vom 22.3.224 bis 27.3.2024 Pflege-(Sonder-) Gebühren in der Höhe von 316,50 Euro samt Verzugszinsen in der Höhe von 8,5% nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag gemäß § 56 Abs. 1 Oö. KAG 1997 zu bezahlen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4.11.2024 wurde dem Einspruch vom 5.8.2024 gegen die Vorschreibung Folge gegeben und Frau B__ (im Folgenden: Patientin) nicht zur Zahlung der Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung Nr. 9013715460 vom 29.7.2024 in Höhe von insgesamt 316,50 Euro verpflichtet. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Vorschreibung nicht erklärbar sei, da es eine ärztliche Leistung sei, die von der Neugeborenen E__ auf der allgemeinen Klasse in Anspruch genommen worden sei (Aufenthaltsbestätigung in der Allgemeinen Klasse).
Es fehle hierfür an der notwendigen Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Übernahme für Pflege-(Sonder-)Gebühren; eine Mitversicherung der Neugeborenen sei auch vom D__ nicht angenommen worden. Der Rechnungsadressatin sei eine Leistung verrechnet worden, die sie nicht in Anspruch genommen habe und für dessen Bezahlung sie sich nicht verpflichtet habe.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Schriftsatz vom 26.11.2024 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die Gebühren für die Neugeborenenuntersuchung als Konsiliarleistung im Zusammenhang mit der Entbindung der Mutter vorzuschreiben seien.

I.3. Mit Schreiben vom 19.2.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit E-Mail vom 26.2.2023 wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend noch fehlende Aktenbestandteile übermittelt.

I.5. Mit hg. Schreiben vom 11.12.2024 wurde der Patientin die Beschwerdeschrift zur Kenntnis übermittelt. Von der Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben, machte sie Gebrauch und führt in ihrer Stellungnahme vom 22.12.2024 im Wesentlichen aus, dass es sich bei der in Rechnung gestellten Leistung um eine (Konsiliar-)Leistung am neugeborenen Kind handle, welche auf der allgemeinen Klasse aufgenommen worden sei. Da das Kind nicht mitversichert sei, habe der Versicherer die Leistung des Kindes auch nicht übernommen.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Patientin befand sich vom 22.3.2024 bis 27.3.2024 zur Entbindung ihres Kindes auf der Sonderklasse – Einbettzimmer im D__ – Standort F__.

Hierzu hat die Patientin am 22.3.2024 folgende Verpflichtungserklärung unterschrieben:

„VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE AUFNAHME IN DER SONDERKLASSE
ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR DIREKTVERRECHNUNG

⊗ Ich, Frau B__, wünsche die Aufnahme in die stationäre Behandlung auf der Sonderklasse Mehrbettzimmer, ab 22.O3.2O24.

⊗ Ich bin derzeit bei keiner privaten ~~Krankenversicherung,.(7jisatzversicherung)~~ versichert.

[Handschriftlicher Hinweise:] Inter. Versicherungsgruppe AG

[Die textlichen Änderungen, wie unterstreichen, durchstreichen und ankreuzen, wurden Handschriftlich auf der Verpflichtungserklärung ausgeführt.]

Ich bin derzeit bei keiner privaten Krankenversicherung versichert und verpflichte mich die Kosten meines Aufenthalts zur Gänze selbst zu tragen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich eine von der Krankenhausleitung festzulegende angemessene Vorauszahlung leisten muss, wenn ich dazu aufgefordert werde.

Für den Aufenthalt sind vom Patienten bzw. von dem für ihn Zahlungspflichtigen Angehörigen oder der privaten Krankenversicherung (Zusatzversicherung) zu bezahlen:
Die Anstaltsgebühr in Höhe von täglich EUR 147,60 und das Arzthonorar (abhängig von den jeweiligen Behandlungsmaßnahmen und den geltenden Tarifen).

Die Höhe der Arzthonorare ist in der Honorarvereinbarung zwischen der Oö. Ärztekammer und dem Verband der Versicherungsunternehmen geregelt. Diese Honorarvereinbarung kann in der Verwaltung des Krankenhauses eingesehen werden.

Nur für Patienten der BVAEB:
Für den Fall, dass meine Sozialversicherung Kostenanteile für meine Behandlung in der Sonderklasse übernimmt, bin ich damit einverstanden, dass die Sozialversicherung den mir für die Behandlung zustehenden Vergütungsbetrag direkt an meine private Krankenversicherung anweist.

Ich bestätige schließlich, über die Verpflichtungen aus der Aufnahme in die Sonderklasse aufgeklärt worden zu sein und sine Gleichschrift der Verpflichtungserklärung erhalten zu haben."

II.2 Bei der Neugeborenen wurde eine Neugeborenenuntersuchung durchgeführt.

II.3. Der Aufenthalt der Neugeborenen wurde im Krankenhaus von 22.3.2024 bis 27.3.2024 auf der „Allgemeinen Klasse" bestätigt, wobei diese ab 24.3.2024 als „kranke" Patientin geführt wurde. Das Kind ist allgemein krankenversichert. Eine Zusatzversicherung (etwa durch Mitversicherung) besteht nicht [Aufenthalts-bestätigungen, AS 56 f des Behördenaktes; mehrfache Angabe der Patientin; ua. AS 46 des Behördenaktes]

II.4. Für die stationäre Aufnahme zur Entbindung sind Pflege-(Sonder-)Gebühren in Höhe von insgesamt 4.308,80 Euro angefallen. Von dieser Rechnungssumme wurden von dem Versicherungsträger 316,50 Euro (Position: „Konsilium – Kontrolle eines Neugeborenen") mit der Begründung, dass das Kind nicht beim Versicherungsträger versichert sei, nicht beglichen. Dieser Betrag wurde sodann der Patienten mit der verfahrensgegenständlichen Rechnung vom 29.7.2024, Nr. 9013715460, zur Zahlung vorgeschrieben, wogegen diese mit Eingabe vom 5.8.2024 Einspruch erhob.

II.5. Mit Schreiben vom 19.8.2024 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die bescheidmäßige Vorschreibung der angefallenen Pflege-(Sonder-)Gebühren.

II.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde dem Einspruch der Patientin stattgegeben und sie nicht zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet.

III. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Beschwerde der Bf.

Daraus – insbesondere auch aus den Angaben der Patientin im Zuge des Behördenverfahrens – ergab sich der unter Punkt II. dargelegte Sachverhalt widerspruchsfrei. Dieser wird von keiner Partei bestritten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ungeachtet eines Parteienantrages entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der GRC dem Absehen von einer Verhandlung von Seiten des Verwaltungsgerichtes (§ 24 Abs. 4

VwGVG) dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist (vgl. VwGH vom 21.10.2021, Ra 2021/07/0087; 15.5.2015, Ra 2015/03/0030; 29.1.2016, Ra 2015/06/0124). Dies trifft auf den hier vorliegenden Fall zu, da der relevante Sachverhalt eindeutig feststeht. Es handelt sich im gegenständlichen Fall bloß um Rechtsfragen beschränkter Natur bzw. ohne besondere Komplexität (vgl. hierzu VwGH 12.7.2023, Ro 2022/11/0010; 24.11.2023, Ra 2022/12/0027 ua), weshalb auch die Durchführung eines Rechtsgesprächs nicht erforderlich war (siehe die rechtliche Beurteilung unter Punkt IV).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl.Nr. 132/1997 idF. LGBl.Nr. 35/2020, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 45 Sonderklasse

(1) Neben der allgemeinen Gebührenklasse kann in öffentlichen Krankenanstalten eine Sonderklasse nach Maßgabe der Bestimmung des § 37 Z 7 errichtet werden, wenn die Einrichtungen der Krankenanstalt die Errichtung einer solchen Sonderklasse ermöglichen. Die Landesregierung kann festlegen, daß die Zahl der für die Sonderklasse bestimmten Betten einer Abteilung ein Fünftel der in dieser Abteilung bereitstehenden Bettenzahl nicht übersteigt, wenn dies zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Betten der allgemeinen Gebührenklasse erforderlich ist.

(2) Die Sonderklasse unterscheidet sich von der allgemeinen Gebührenklasse durch eine höheren Ansprüchen entsprechende (insbesondere auch eine Menüwahl umfassende) Verpflegung, eine bessere Ausstattung der Krankenzimmer und die geringere Bettenanzahl in den Krankenzimmern.

(3) In die Sonderklasse sind Personen nur über eigenes Verlangen oder - sofern sie bei der Aufnahme keine verbindlichen Willenserklärungen abgeben können - über Verlangen ihres gesetzlichen Vertreters oder über Verlangen eines volljährigen und entscheidungsfähigen nächsten Angehörigen, der seine Identität nachzuweisen hat, aufzunehmen. Als nächste Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, Verlobte sowie Lebensgefährten.

(4) Die Aufnahme kann von der Beibringung einer schriftlichen Verpflichtungserklärung über die Tragung der Pflege-(Sonder-)gebühren sowie vom Erlag einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Können die Pflege-(Sonder-)gebühren nicht gemäß § 55 Abs. 1 hereingebracht werden, so sind zum Ersatz jene Angehörigen

heranzuziehen, die die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt haben. Über die aus der Aufnahme in die Sonderklasse folgenden Verpflichtungen ist die Person, die die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt, vorher in geeigneter Weise aufzuklären.

§ 54 Ärztehonorare

(1) Die Abteilungs-, Instituts- und Laboratoriumsleiter, die Ärzte, die Einrichtungen führen, die weder eine Abteilung noch ein Institut darstellen, die Konsiliarärzte oder Konsiliarzahnärzte und die anderen Ärzte des ärztlichen Dienstes sind berechtigt, von Patienten der Sonderklasse ein Honorar zu verlangen (Ärztehonorar).

[…]

(4) Für die Vorschreibung und Einbringung der Ärztehonorare gelten die §§ 55 und 56 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt die Ärztehonorare namens der Ärzteschaft, und zwar gleichzeitig mit den Sondergebühren, vorzuschreiben und einzubringen hat.

§ 55 Pflegegebühren, Sondergebühren; Verpflichtete

(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-)gebühren ist in erster Linie der Patient selbst verpflichtet, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat. …"

Die Honorarvereinbarung zwischen der Ärztekammer für Oberösterreich und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (welche durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung der gegenständlichen Leistungsverrechnung zu Grunde liegt) lautet auszugsweise wie folgt:

„G__

[…]

3. Entbindungen

3.1. Für Entbindungen aller Art (Spontangeburt, Sectio, Zangengeburt, Vacuumgeburt, Mehrlingsgeburt, etc.) inklusive Episiotomie und Dammnaht und/oder Naht eines Cervixrisses ist ein Pauschale in Höhe von 01.01.2024- 31.12.2024
€ 1.862,40

[…]

3.5. Durch diese Entbindungspauschale sind die Leistungen aller Ärzte der in Anspruch genommenen Krankenhausabteilung abgegolten, sofern nicht andere Punkte dieser Honorarvereinbarung ausdrücklich zusätzliche Verrechnungen erlauben.

4. Konsiliarleistungen

[…]

4.4 Neugeborenenuntersuchung
Für Untersuchungen (beinhaltet u.a. verpflichtend Hörscreening und Hüftultraschall), Impfung und Kontrolle eines Neugeborenen ist an Stelle der Honorierung für klinische Konsilien ein Maximalhonorar von 01.01.2024- 31.12.2024
€ 316,50
verrechenbar."

IV.2. Vorweg ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sonderklasse in § 45 Abs. 3 Oö. KAG 1997 geregelt sind. Nach dieser Bestimmung sind Personen nur über eigenes Verlangen in die Sonderklasse aufzunehmen. Das ein solches Aufnahmeverlangen der Mutter vorlag, ist im Beschwerdefall nicht strittig. Das Verlangen und die Aufklärung sind mit der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung anzunehmen. (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0064, mit Verweis auf 21.11.2013, 2011/11/0087).

IV.3. Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist die Rechtsfrage zu beantworten, ob die Neugeborenenuntersuchung, welche am Kind der zur Entbindung in der Sonderklasse aufgenommenen Mutter, der Entbindung zuzuordnen ist, oder ob sie eine eigene – am „Patient Kind" erbrachte – Leistung darstellt. Diese Frage hat nach Maßgabe der oben auszugweise zitierten Honorarvereinbarung – nach deren Verrechnung sich die Patientin durch Unterfertigung der Verpflichtungserklärung einverstanden erklärt hat – zu beantworten.

IV.3.1. Demnach ist für eine Entbindung ein Pauschalentgelt zu verrechnen (Punkt 3.1. der Honorarvereinbarung). Gemäß Punkt 3.5 der Honorarvereinbarung sind *„durch diese Entbindungspauschale […] die Leistungen aller Ärzte der in Anspruch genommenen Krankenhausabteilung abgegolten, sofern nicht andere Punkte dieser Honorarvereinbarung ausdrücklich zusätzliche Verrechnungen erlauben*."

In diesem Sinne *„ausdrücklich erlaubt*" wird die zusätzliche Verrechnung der Neugeborenenuntersuchung: Diese ist in Punkt 4.4. als Konsiliarleistung (Anm.: Die Definition hierzu findet sich in Punkt 10 der Honorarvereinbarung), somit eine Leistung, die von Ärzten anderer Fachrichtungen als der des Hauptbehandlers erbracht werden, genannt.

Als Hauptbehandler ist in der an den Versicherungsträger ergangenen Gebührenrechnung Prim. Dr. H__ *„Entbindung*" genannt. Der verfahrensgegenständliche Betrag von 316,50 Euro ist als *„Konsilium - Kontrolle eines Neugeborenen*" unter Nennung eines Arztes aus einer anderen Fachrichtung ausgewiesen.

Aus einer wertenden Gesamtschau der Honorarvereinbarung erschließt sich somit für die erkennende Richterin zweifelsfrei, dass eine Neugeborenenuntersuchung keine „an einem eigenen Patienten" durchgeführte Untersuchung darstellt, sondern das Neugeborene plakativ gesprochen als „Produkt der Entbindung" einer Untersuchung unterzogen wird, welche wegen der Entbindung der Patientin auf der Entbindungsstation durch ein Konsilium eines Kinderarztes am Neugeborenen durchgeführt wird.

Mit anderen Worten: Die Neugeborenenuntersuchung als Konsiliarleistung steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Entbindung. Sie ist an eine der

entbindenden Patientin (Mutter) erbrachten Leistung zu verstehen und entsprechend zu verrechnen.

IV.3.2. Der Umstand, dass das Kind darüber hinaus als Patient der Allgemeinen Klasse aufgenommen wurde, steht dem nicht entgegen: Es ist zwischen der Aufnahme der Mutter zur Entbindung einerseits und der Aufnahme des Kindes andererseits zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist im gegenständlichen Fall auch erfolgt. Aus der im Akt befindlichen Dokumentation erschließt sich, dass sämtliche – von der Aufnahme der Mutter zur Entbindung losgelöst erbrachten – durch den Gesundheitszustand des Kindes indizierten Leistungen auch nicht über die Sonderklasse in Rechnung gestellt wurden.

IV.3.3. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die im Rahmen der Entbindung auf der Sonderklasse angefallenen Kosten von 316,50 Euro von der Patientin B__ gemäß § 54 Abs. 4 Oö. KaG 1997 zur Zahlung vorzuschreiben sind und spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV.4. Gemäß § 56 Abs. 1 Oö. KAG 1997 sind die Pflege-(Sonder-)gebühren mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 8,5% zu berechnen.

IV.5. Der Umstand, dass der Zusatzversicherungsträger die Übernahme dieser Leistung abgelehnt hat, ändert daran nichts. Bei strittiger Leistungspflicht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine allfällige Leistungsverpflichtung der Sozialversicherung oder sonstiger Dritter nicht als Vorfrage zu prüfen. Eine Verpflichtung durch die (Sozial-)Versicherung hat der Patient in weiterer Folge - nach Vorschreibung - selbst durchzusetzen (vgl. *Graziani-Weiss* in *Graziani/Weiß-Kuhn* (Hrsg.), Krankenanstaltenrecht § 55 Oö. KAG Rz 1 mVa VwGH 27.4.1989, 86/09/0215; VwGH 13.8.2003, 2002/11/0222). Im Hinblick auf allfällige Regressansprüche der Patientin gegenüber dem Versicherungsträger wird sie auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen